



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 15. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Am Montag, 19. Oktober 2020, ist die neue Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) in Kraft getreten. Aufgrund der Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage per Montag, 19. Oktober 2020, wurde die Verordnung auf kantonaler Ebene nochmals angepasst. Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020, weitere Massnahmen beschlossen. Es fand eine Konsultation bei den Kantonen statt. Die angepasste Covid-19-Verordnung besondere Lage ist am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Der Bund versteht seine Massnahmen als minimale Standards, die Kantone können strengere Bestimmungen vorsehen.

Die vom Regierungsrat am 19. November 2020 beschlossenen verschärften Massnahmen traten am 23. November 2020 in Kraft und waren bis am 13. Dezember 2020 befristet. Am 8. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Befristung der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis am 20. Dezember 2020 verlängert. Der Bundesrat seinerseits hat in seiner Covid-19-Verordnung besondere Lage verschärfte Massnahmen per 12. Dezember 2020 in Kraft gesetzt (befristet bis am 22. Januar 2020). Diese Massnahmen beinhalten u.a. eine Sperrstunde für Restaurationsbetriebe sowie von weiteren öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Einkaufsläden, Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, Fitnesszentren etc.) ab 19.00 Uhr.

Die Massnahmen haben gewisse Auswirkungen gezeigt, allerdings noch nicht schnell und deutlich genug. Die 7-Tages-Inzidenz ist in Basel-Stadt seit dem 23. November 2020 leicht gesunken. Es braucht somit weitere Anstrengungen, damit die Fallzahlen sinken resp. sich die 7-Tages-Inzidenz weiter nach unten bewegt. Die Fallzahlen unterlagen in den letzten Wochen starken Schwankungen mit jeweils tieferen Werten nach den Wochenenden. Im Zeitraum vom 30. November bis 13. Dezember 2020 (14 Tage) verzeichnete Basel-Stadt total 1'318 neue Fälle. Das entspricht einem Mittelwert von 94 neuen Fällen pro Tag. Im Zeitraum vom 7. Dezember bis 13. Dezember 2020 (7 Tage) wurden 674 Fälle verzeichnet, dies entspricht einem Mittelwert von 96 Fällen pro Tag. Die 14-Tages-Inzidenz pro 100'000 Einwohner/innen liegt in Basel-Stadt Stand 14. Dezember 2020 bei 672, Gesamtschweizerisch beträgt diese 652,21. Somit liegt Basel-Stadt weiterhin über dem gesamtschweizerischen Schnitt. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100'000 Einwohner/innen stieg vom 23. November 2020 von 50,26 auf 52,08 am 8. Dezember 2020. Gesamtschweizerisch betrug die 7-Tages-Inzidenz am 14. Dezember 2020 48,71. Basel-Stadt liegt somit auch bei dieser Inzidenz weiterhin über dem gesamtschweizerischen Schnitt.

Auch bei den Hospitalisationen ist kein ein signifikanter Rückgang zu verzeichnen. Mit Stand 14. Dezember 2020 lagen 137 Patienten in den BS Spitälern, 120 davon auf der Normalstation, 17

auf der Intensivstation. Auch hier liegt BS über dem gesamtschweizerischen 7-Tages-Schnitt (Stand 8. Dezember, pro 100'000 Einwohner/innen: BS 2,04, CH 1,3).

Die epidemiologische Lage ist in Basel-Stadt noch immer labil. Es braucht noch mehr Zeit, damit die Fallzahlen weiter sinken und sich die Inzidenzwerte noch stärker nach unten bewegen. Aus diesem Grund bleiben einige verschärfte Massnahmen weiterhin in Kraft und sind bis am 22. Januar 2021 zu befristen – analog der Befristung der verschärften Massnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Neu hält die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zwingend Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen haben. Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Kanton Basel-Stadt ist es notwendig, auf kantonaler Ebene gestützt auf Art. 40 EpG weitergehende Massnahmen anzuordnen.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

2.1 § 3 Abs. 3 Schliessung von Restaurationsbetrieben

In Art. 5a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird geregelt, dass Take-away-Betriebe zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr geöffnet sein dürfen. Deshalb wird der bisherige § 3 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, gemäss welchem das Take-away-Angebot zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr eingestellt werden muss, gestrichen. Die schärferen Massnahmen des Bundesrechts übersteuern somit die bisherige Regelung zu den Take-away-Betrieben im Kanton Basel-Stadt.

2.2 § 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben

Neben den Erotikbetrieben müssen auch Bordellbetriebe, Cabarets, Etablissements, Sex-, Strip- und Saunaclubs sowie ähnliche Betriebe schliessen. Zudem ist die Prostitution verboten.

2.3 § 3c Veranstaltungen

Der § 3c wird gestrichen, da die Veranstaltungen in Art. 6 und 6c der Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt werden.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. §§ 3 – 4 gelten befristet bis zum 22. Januar 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidial-Nr. P200998)

Beilage:
Verordnungsentwurf